

Synopse

Teilrevision Kantonales Energiegesetz (KE nG), 2. Paket

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **773**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Kantonales Energiegesetz (KE nG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom DATUM, <i>beschliesst</i>
	I.
	Kantonales Energiegesetz (KE nG) vom 4. Dezember 2017 (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:
§ 1 Ziele und Grundsätze ¹ Das Gesetz trägt zu einer sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung bei. ² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch a. eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme, b. Erstellung, Betrieb, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten,	a ^{bis} einen möglichst geringen Einsatz fossiler, nicht erneuerbarer Energien,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
c. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind. ³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO₂-Gesellschaft. ⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.	³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO₂-Gesellschaft <u>«Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050»</u>. ⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der <u>nehmen in Bezug auf die Energienutzung sowie die Erreichung des Ziels von netto null Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wahr</u>. Sie setzen sich konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.
§ 4 Kantonale Energieplanung ¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. ² Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind. ³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an.	¹ Der Regierungsrat erstellt <u>unterbreitet dem Kantonsrat</u> zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der <u>Klima- und energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das alle fünf Jahre einen Planungsbericht, der</u> die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der <u>Klima- und Energiepolitik</u>, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. ² Das Energiekonzept <u>Der Planungsbericht</u> enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es <u>Er</u> zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer <u>Energien</u> Energie am Gesamtenergieverbrauch <u>auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030-2050 auf insgesamt 30-100 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind</u>. ³ Der Regierungsrat erstattet <u>erarbeitet basierend auf dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes</u> <u>Planungsbericht eine Massnahmen- und passt das Energiekonzept regelmässig an</u> <u>Umsetzungsplanung zur Konkretisierung der Massnahmen</u>.
§ 5 Kommunale Energieplanung	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
¹ Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu führen. ² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen. ³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten.	¹ Die Gemeinden haben <u>ab spätestens 2030 eine «Netto null 2050»-kompatible kommunale Energieplanung zu führen. Eine gemeinsame kommunale Energieplanung mehrerer Gemeinden ist möglich.</u> ² Der Regierungsrat kann Gemeinden <u>zusätzlich</u> verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan<u>Energierichtplan</u> über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. <u>Ist eine Koordination notwendig, kann er Gemeinden auch zu einer überkommunalen Energierichtplanung verpflichten.</u> Er kann dabei nach deren<u>der betroffenen Gemeinden</u> Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung<u>Planungen</u> machen. ³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Die Gemeinden zu einer überkommunalen <u>informieren die zuständige Dienststelle alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2030, über gesetzte Ziele sowie geplante und umgesetzte Massnahmen der «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanung verpflichten.</u>
§ 8 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10), b. den Wärme- und Kälteschutz sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (§ 11), c. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12), d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13), e. Elektro-Wassererwärmer (§ 14), f. die Eigenstromerzeugung bei Bauten (§ 15), g. elektrische Energie in Gebäuden (§ 16),	d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers <u>die Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten</u> (§ 13),

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
h. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17), i. die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18), j. die Grossverbraucher (§ 19), k. die Betriebsoptimierung (§ 20), l. Heizungen im Freien (§ 24). ² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit anderen Kantonen ab. ³ Der Regierungsrat kann für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen, in welchen er bestimmte Energienutzungen nötigenfalls einschränken oder verbieten kann.	
§ 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten. ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn	§ 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers<u>Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten</u> ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten.<u>Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs oder nicht überschreiten anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird.</u> ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn<u>Wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger, gilt die Erfüllung der Vorgabe gemäss Absatz 1 als wirtschaftlich unzumutbar. In diesen Fällen sind die Bauten so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 100 kWh/m²a.</u>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder c. gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder d. die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird. ³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig. ⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas sowie die Befreiungen.	a. <i>aufgehoben</i> b. <i>aufgehoben</i> c. <i>aufgehoben</i> d. <i>aufgehoben</i> ^{2bis} Wird für die Umsetzung ein finanzieller Härtefall für selbst genutztes Wohneigentum geltend gemacht, kann die zuständige Behörde einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken. ^{2ter} Ab 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen, welche mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben. Die nötigen Massnahmen sind rechtzeitig festzulegen und gegenüber der zuständigen Dienststelle zu deklarieren. ⁴ Die Verordnung regelt die <u>Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas</u> <u>Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen sowie die weitere Einzelheiten, Befreiungen und Ausnahmen.</u>
§ 14 Elektro-Wassererwärmer ¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder	¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines <u>Elektro-Wassererwärmers</u> <u>direkt-elektrischen Wassererwärmers</u> <u>ist in Wohnbauten</u> nur erlaubt, wenn <u>das Warmwasser</u> <u>der wesentliche Anteil der zur Wassererwärmung nötigen Energie während der Heizperiode</u> a. <u>während entweder von der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger</u> <u>Wärmeerzeugung</u> <u>für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird</u> <u>stammt</u> oder

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. ² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen. ³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig. ⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.	b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt aus erneuerbaren Quellen stammt und nicht direkt-elektrisch erzeugt wird. ² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen. <u>Begründete Ausnahmen sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen zulässig beim Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer oder für kleine Wassermengen in Nichtwohnbauten.</u> ³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes <u>bis 2034 und bei Nichtwohnnutzungen bis 2042</u> durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
§ 18 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u.a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. ² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.	¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u. a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. <u>Der Wärmebedarf von Neubauten ist vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu decken.</u> ² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz <u>sowie Ausnahmen</u>. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.
§ 26 Vorbild öffentliche Hand ¹ Für Bauten von Kanton und Gemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt einen Standard und die Ausnahmen fest.	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.	² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt. ³ Die kantonale Verwaltung muss bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufweisen. Sie strebt dieses Ziel auch bei den indirekten Emissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden, an. ⁴ Die Gemeinden für ihre zentralen Verwaltungen und die Organisationen im mehrheitlichen Besitz von Kanton oder Gemeinden streben an, bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufzuweisen.
§ 27 Grundsätze ¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern. ² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend a. rationelle Energienutzung, b. Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme, c. Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen, d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten, e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.	¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung <u>sowie Massnahmen zum Schutz des Klimas oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels</u> fördern. ² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen <u>im Klima- und Energiebereich gewähren, insbesondere</u> betreffend: a. rationelle Energienutzung <u>und Reduktion Energieverbrauch</u>, b. Nutzung <u>Produktion, Übertragung, Speicherung und Verbrauch</u> von erneuerbaren Energien und von Abwärme, d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten, e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich, f. Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, g. Senkung der Treibhausgasemissionen,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.	h. Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie deren langfristige und sichere Speicherung, i. Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
§ 28 Förderprogramme, Finanzhilfen ¹ Der Kanton kann selber oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen. ² Förderbeiträge sind Finanzhilfen und werden nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996¹ ausgerichtet, soweit § 35 Absatz 1 nichts anderes regelt. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.	^{2bis} Der Kantonsrat legt die für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Regierungsrates jährlich im Voranschlag fest. Im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.
§ 30 Kantonale Stellen ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Es kann Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.	

¹ SRL Nr. [601](#)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung, b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, insbesondere die Durchführung von Förderprogrammen (§ 28) sowie die Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung (§ 29), c. ist Kontaktstelle für die für die Energie zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Privaten, d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24), e. bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), f. reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und kann Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung von Minimalanforderungen vorsehen (§§ 11 Abs. 3 und 15 Abs. 1^{ter}), g. bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwerung oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.	d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu <u>Wärmeerzeugungsanlagen ab 2050 (§ 13 Abs. 2^{ter})</u>, zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),
§ 33 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik ¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	§ 33 <u>Auskunfts-, Mitwirkungs- und Mitwirkungspflicht</u><u>Datenlieferungspflicht</u>, Energiestatistik ¹ Jedermann ist <u>Alle sind</u> verpflichtet, den Behörden von Bund, Kanton und <u>Gemeinden</u> die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
² Die Behörden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen. ³ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung. ⁴ Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet und leiten die erfassten Daten laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiter.	^{2bis} Betreiberinnen und Betreiber thermischer Netze haben der zuständigen kantonalen Dienststelle die massgebenden raumbezogenen Daten gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003² zu übermitteln. Diese Daten stehen den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden über das kantonale Geoinformationssystem zur Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. ³ Als Grundlage für die <u>Energieplanung-Planungen in den Bereichen Klima und Energie und die energiepolitische dazugehörige Berichterstattung</u> führt der Kanton eine <u>Treibhausgasbilanz sowie eine Energiestatistik</u> und stellt sie den <u>Gemeinden/Interessierten</u> zur Verfügung.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am DATUM in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum bzw. der Volksabstimmung.
	Luzern, DATUM

² SRL Nr. [29](#)

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Im Namen des Kantonsrates Der/Die Präsident/in: VORNAME NAME Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser